



Freie Demokratische Partei in Rotenburg (Wümme)  
Verdener Straße 37 · 27356 Rotenburg (Wümme)

**Bürgermeister der  
Stadt Rotenburg (Wümme)**  
Große Straße 1  
27356 Rotenburg (Wümme)

11.04.2024

Fraktion FDP/WiR  
RH Alexander Künzle  
Verdener Straße 37  
27356 Rotenburg (Wümme)

T 04261 / 33 13  
E ak@fdp-in-row.de

### Ratsantrag

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FDP/WiR beantragt:

**Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) möge – unter Beratung im  
Finanzausschuss – die Satzung über die Transparenzangaben von Rats- und  
Ortsratsmitgliedern gemäß der Anlage beschließen.**

#### Begründung:

Offenlegungspflichten bei Abgeordneten sind von entscheidender Bedeutung, um Transparenz, Integrität und Vertrauen in die politischen Prozesse zu gewährleisten. Durch die Offenlegung von finanziellen Interessen, Nebentätigkeiten und anderen potenziellen Interessenkonflikten können Bürgerinnen und Bürger besser nachvollziehen, welche Interessen bei politischen Entscheidungen eine Rolle spielen könnten. Dies stärkt die demokratische Legitimität und erhöht das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der gewählten Vertreter.

Auf Bundes- und Landesebene sind daher verschiedene Regelungen zur Offenlegung von Interessenkonflikten und finanziellen Verflechtungen von Abgeordneten festgelegt. Ein Beispiel hierfür ist das Hamburgische Abgeordnetengesetz, das klare Bestimmungen zur Offenlegung von finanziellen

Interessen und Nebentätigkeiten enthält. Gemäß diesem Gesetz sind Abgeordnete verpflichtet, ihre finanziellen Interessen, wie etwa Beteiligungen an Unternehmen oder Einkünfte aus Nebentätigkeiten, offenzulegen. Diese Ausführungen sind mithin die weitreichendsten im Vergleich zu anderen Bundesländern, insbesondere Niedersachsen.

Zwar handelt es sich bei den Mitgliedern der kommunalen Vertretungen nicht um Abgeordnete im Rechtssinne. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt: Ihre Verantwortung und die Auswirkungen ihrer Handlungen haben eine ebensogroße Relevanz für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt. Aus diesem Grund ist es ebenfalls wichtig, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrats ihre Verflechtungen offen legen.

Die Offenlegungspflichten sind dabei Teil eines umfassenden Rahmens zur Förderung von Transparenz und Integrität in der politischen Arbeit. Durch regelmäßige und umfassende Offenlegungspflichten wird sichergestellt, dass potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden können. Sie trägt so zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die politischen Institutionen bei. Insgesamt sind Offenlegungspflichten bei Abgeordneten ein wichtiger Mechanismus zur Sicherstellung von Transparenz und Integrität in der politischen Arbeit. Solche Regelungen sind daher entscheidende Instrumente, um die demokratische Legitimität zu stärken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die politischen Institutionen zu erhalten. Nach § 41 NKomVG sind die Mitglieder der Vertretung (Ratsmitglieder) verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn sie in eigener Angelegenheit an der Beschlussfassung mitwirken sollen oder eine Beteiligung oder Mitgliedschaft an Unternehmen oder Interessengemeinschaften haben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der kommunalen Vertretung stehen. Diese Offenlegungspflichten dienen dazu, Interessenkonflikte aufzudecken und sicherzustellen, dass die Mitglieder der Vertretung transparent handeln und keine Entscheidungen treffen, die ihre persönlichen Interessen beeinflussen könnten.

Alexander Künzle  
-Fraktionsvorsitzender FDP/WiR-

## **Anlage**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt am XX.XX.XXXX aufgrund von § 10 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) die nachstehende

### **Satzung über die Transparenzangaben von Rats- und Ortsratsmitgliedern**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung ist auf die Mitglieder des Rates (Ratsmitglieder) und die Mitglieder der Ortsräte der Ortschaften Unterstedt, Waffensen und Mulmshorn und die Mitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG anzuwenden.

#### **§ 2 Anzeige von beruflichen und wirtschaftlichen Umständen**

- (1) Die Mitglieder haben zur Veröffentlichung anzugeben
- a. die gegenwärtig ausgeübten Berufe,
    - i. und zwar unselbstständige Tätigkeiten unter Angabe der Branche, der eigenen Funktion beziehungsweise dienstlichen Stellung,
    - ii. selbstständige Gewerbetreibende: die Art des Gewerbes,
    - iii. freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: die Angabe des Berufszweiges,
    - iv. Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen,
  - b. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, einschließlich der bei diesen Unternehmen und Körperschaften bestehenden Mitarbeitervertretungen, unter Angabe, ob vergütet oder ehrenamtlich,
  - c. Funktionen in Berufsverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftsvereinigungen, Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen, unter Angabe, ob vergütet oder ehrenamtlich,
  - d. Funktionen in Organen von Vereinen und Verbänden, unter Angabe, ob vergütet oder ehrenamtlich, soweit diese nicht unter Nummern 2 und 3 fallen, Funktionen in Organen von Parteien, Wählervereinigungen oder Wählergruppen unter Angabe, ob vergütet oder ehrenamtlich,
  - e. mittelbare und mittelbare Beteiligungen an gewerblichen Gesellschaften, sofern eine wirtschaftliche Berechtigung im Sinne des § 3 GWG vorliegt, dabei sind Betriebe der Land- und Fortwirtschaft gleichgestellt, sowie solche, die gewerblich entprägt sind,
  - f. Beteiligungen an Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,

- g. mittelbare und mittelbare Beteiligungen an Realverbänden im Sinne des Realverbandsgesetzes,
- h. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten und sonstiger Dienst- und Werkleistungen für Organisationen nach Nummern 3 bis 5, soweit diese Tätigkeiten nicht im üblichen Rahmen des ausgeübten Berufes liegen,
- i. Mitgliedschaften in anderen Gremien und Organen von Gebietskörperschaften, des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments.

### **§ 3 Anzeigempfänger und Veröffentlichung**

- (1) Anzeigen nach dieser Satzung sind in Textform an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu richten.
- (2) Die Angaben sind elektronisch im Bürgerportal des Rates zu veröffentlichen. Die Angaben werden mit Beendigung der Wahlperiode aus dem Bürgerportal gelöscht, welche auf jene des Ausscheidens des betreffenden Ratsmitglieds folgt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Anzeigen nach den vorstehenden Bestimmungen über alle jene Personen, über welche noch eine Offenlegungspflicht besteht (§ 3 Abs. 2) sind zum Ablauf des Monats nachzuholen, welcher auf den Termin des Inkrafttretens folgt. Die Verwaltung hat hierauf hinzuwirken.